

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Fahrzeugversicherung

Ausgabe 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Gemeinsame Bestimmungen	3
1. Grundlagen des Vertrags	3
2. Versicherungsarten	3
3. Versichertes Fahrzeug	3
4. Wann und wo gelten Ihre Versicherungen?	3
5. Beginn und Dauer Ihrer Versicherungen	3
6. Änderungen der Gefahren	4
7. Selbstbehalt	4
8. Prämienstufensystem	4
9. Einseitige Vertragsanpassungen	5
10. Kündigung bei einem Schaden	5
11. Halterwechsel	5
12. Prämienzahlung, Prämienrückerstattung und Gebühren	5
13. Kontrollschilder hinterlegen	6
14. Wechselschilder	6
15. Händlerschilder	6
16. Fahrschule	6
17. Verzicht auf Rückgriff bei Grobfahrlässigkeit	6
18. Mitteilungen an Generali und Anzeigepflicht im Schadenfall	6
19. Was passiert, wenn Sie sich nicht an den Vertrag halten?	7
20. Gerichtsstand und ergänzendes Recht	7
21. Datenschutz	7
22. Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	7
B. Haftpflichtversicherung	8
23. Versicherte Personen und Fahrzeuge	8
24. Versicherungsschutz	8
25. Versicherte Leistungen	8
26. Einschränkungen des Deckungsumfangs	8
27. Arbeitsrisiko	9
28. Schadenbehandlung	9
29. Rückgriffsrecht	9
30. Bonusschutz	9

C. Kaskoversicherung	10
31. Grund der Versicherung	10
32. Versicherungsarten	10
33. Versicherte Ereignisse	10
34. Zusatzversicherungen und Extraleistungen	11
35. Serviceleistungen	11
36. Einschränkungen des Deckungsumfanges	12
37. Landwirtschaftliche Fahrzeuge	12
38. Händlerschilder	12
39. Versicherte Leistungen	12
40. Zusätzliche Leistungen	13
41. Schiedskommission	13
42. Anspruchsabtretung und -verpfändung	13
43. Vorsorglicher Kaskoversicherungsschutz	13
44. Bonusschutz	14
 D. Unfallversicherung	 14
45. Grund der Versicherung	14
46. Versicherte Personen	14
47. Nicht versicherte Personen	14
48. Einschränkungen des Deckungsumfanges	14
49. Händlerschilder	15
50. Taggeld	15
51. Spitaltaggeld	15
52. Heilungskosten	15
53. Todesfall	16
54. Invaliditätsfall	16
55. Beschädigung von Reisegepäck und Zubehör	17
56. Bestehende Krankheiten und Gebrechen	18
57. Anspruchsabtretung und -verpfändung	18
58. Medizinische Assistance-Leistungen	18
59. Medizinische Assistance im Ausland	18
60. Medizinische Assistance in der Schweiz	19
61. Einschränkungen des Deckungsumfanges (betreffend Art. 58 bis 60 AVB)	19
 E. 24h-Pannenhilfe und Assistance	 20
62. Allgemeines	20
63. Versicherte Fahrzeuge (bis 7.5t) und versicherte Personen	20
64. Wann gilt die Versicherung?	20
65. Versicherte Ereignisse	20
66. Ausfall des Fahrzeuges	20
67. Bereitstellung eines Mietfahrzeuges	20
68. 24h-Pannenhilfe und Assistance-Leistungen	20
69. Ausschlüsse	22
70. Aussergewöhnliche Umstände	22
71. Mehrfachversicherung	22

A. Gemeinsame Bestimmungen

1. Grundlagen des Vertrags

Folgende Dokumente bilden die Grundlage des Versicherungsvertrags:

- Ihr Antrag
- Ihre Police
- die Allgemeinen und die Besonderen Bedingungen
- allfällige Nachträge

2. Versicherungsarten

Der Vertrag kann für vier verschiedene Versicherungen gelten:

- Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung
- Unfallversicherung
- 24h-Pannenhilfe und Assistance

Welche dieser Versicherungen Sie abgeschlossen haben, steht in Ihrer Police. Die Allgemeinen Bedingungen zu Ihren Versicherungen finden Sie unter A (Gemeinsame Bedingungen), B (Haftpflichtversicherung), C (Kaskoversicherung), D (Unfallversicherung) und E (24h-Pannenhilfe und Assistance).

3. Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das Fahrzeug, welches in Ihrer Police und allfälligen Nachträgen aufgeführt ist.

Begriffserklärung:

Beschriebenes Fahrzeug	Fahrzeugart
Auto	Personenwagen
Oldtimer	Personenwagen mit einem Alter von mehr als 30 Jahren
Motorrad	Motorrad/Roller
Nutzfahrzeug	Übrige Fahrzeugarten

Ersatzfahrzeug

Wenn das Strassenverkehrsamt Ihnen vorübergehend die Benutzung Ihres Kontrollschildes auf einem Ersatzfahrzeug der gleichen Preisklasse bewilligt hat, gilt die Versicherung für dieses Ersatzfahrzeug (gemäss Art. 67 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)). Sofern eine Kaskoversicherung besteht, bleibt das vorübergehend ersetzte Fahrzeug in dieser Zeit für Feuer-, Diebstahl- und Elementarschäden versichert. Detaillierte Informationen erhalten Sie beim Strassenverkehrsamt Ihres Kantons.

4. Wann und wo gelten Ihre Versicherungen?

Ihre Versicherungen sind in der Schweiz, in allen EU- und EWR-Mitgliedstaaten sowie in Andorra gültig. Die Kaskover-

sicherung, die Unfallversicherung sowie die 24h-Pannenhilfe und Assistance gelten auch in Kosovo. Aber wenn Sie europäische Länder besuchen wollen, die nicht EU- oder EWR-Mitglieder sind, müssen Sie vorher bei Generali eine aktuelle internationale Versicherungskarte bestellen. Für Länder oder Gebiete, die auf der internationalen Versicherungskarte durchgestrichen oder ausgeschlossen sind, gelten Ihre Versicherungen nicht.

In Ländern, in denen eine Haftpflicht-Grenzversicherung abgeschlossen werden muss (zum Beispiel in Kosovo), gilt ausschliesslich diese. Die Prämien und Kosten der Grenzversicherung müssen Sie bezahlen. Bei Überseetransporten sind Ihre Versicherungen nur gültig, wenn Start und Ziel innerhalb des Geltungsbereiches liegen. In einigen Ländern müssen Sie zusätzlich eine obligatorische Grenzversicherung abschliessen.

Ihre Versicherungen sind nicht mehr gültig, wenn Sie Ihren Wohnsitz von der Schweiz ins Ausland verlegen oder für Ihr versichertes Fahrzeug ausländische Kontrollschilder lösen. Ihre Versicherungen erlöschen dann spätestens Ende des Versicherungsjahres. Wenn Sie Ihre Versicherungen vorher auflösen wollen, müssen Sie Generali kontaktieren und Ihre schweizerischen Kontrollschilder abgeben.

5. Beginn und Dauer Ihrer Versicherungen

Ihr Vertrag gilt für die Dauer, die in Ihrer Police steht. Ihr Versicherungsschutz gilt für Schäden, die in diesem Zeitraum verursacht werden.

Die Haftpflichtversicherung und die vorsorgliche Kaskoversicherung (gemäss Art. 43 AVB) beginnen am Tag, der im Versicherungsnachweis von Generali steht, und sofern die Behörden die Bewilligung für das Fahrzeug erteilt haben. Die Kaskoversicherung und die Unfallversicherung beginnen am Datum auf Ihrer Police. Falls Sie aber vorher von Generali eine schriftliche Bestätigung erhalten haben, gilt das dort ersichtliche Datum.

Bevor Sie Ihre Police oder eine schriftliche Bestätigung erhalten, kann Generali Ihren Antrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, ablehnen. 14 Tage nach dem Eintreffen dieser Mitteilung gilt dann der vorläufige Versicherungsschutz nicht mehr. Für die Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes müssen Sie die Prämie anteilmässig bezahlen.

Sie können Ihre Kaskoversicherung erst nach einem Jahr ununterbrochener Dauer anpassen, falls Ihre Anpassung zu einer Prämienreduktion führen sollte. Dies gilt, egal für wie lange Sie den Vertrag abgeschlossen haben.

Wenn Sie oder wir nicht kündigen, verlängert sich die Versicherung nach Ablauf der Laufzeit jeweils stillschweigend um ein Jahr. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung

hat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Haben Sie den Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in Ihrer Police aufgeführt ist.

6. Änderungen der Gefahren

Gefahren können sich während der Vertragsdauer verändern. Diese Veränderungen müssen Sie Generali sofort schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitteilen. Bei einer Verminderung der Gefahren reduzieren wir Ihre Prämien sofort, nachdem wir Ihre Mitteilung erhalten haben. Nehmen die Gefahren zu, dann gilt Ihre Versicherung auch für die neuen Gefahren, wenn Sie uns dies mitgeteilt haben. Falls Generali die erhöhten Gefahren nicht versichern will, dann müssen wir den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt Ihrer Mitteilung kündigen. Wenn Sie uns die Änderung nicht melden, sind wir nicht mehr an den Vertrag gebunden.

7. Selbstbehalt

1. Bei jedem Schadenfall, den Generali bezahlt, müssen Sie den im Vertrag vereinbarten Selbstbehalt bezahlen. Generali verrechnet Ihnen den Selbstbehalt mit den Leistungen oder stellt Ihnen eine Rechnung. Wenn Sie diese Rechnung nicht innerhalb von vier Wochen bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung. Bezahlen Sie diese Rechnung dann immer noch nicht innerhalb von 14 Tagen, wird Ihr Vertrag aufgelöst. Den Selbstbehalt müssen Sie trotzdem noch bezahlen.

2. In folgenden Fällen von Haftpflicht und Kasko haben Sie keinen Selbstbehalt:

Haftpflicht

- Wenn wir Leistungen erbringen, obwohl die versicherte Person keine Schuld trifft (reine Kausalhaftung).
- Bei Strolchenfahrten, wenn der Halter nichts dafür kann, dass sein Fahrzeug entwendet wurde.
- Wenn ein Schaden während des Fahrunterrichts mit einem Fahrlehrer passiert, der eine Berufsbewilligung hat.

Kasko

- Bei einem Schaden, bei dem eine andere Person oder ihre Versicherung die Haftpflichtentschädigung (im Totalschadenfall die Zeitwertentschädigung) zu 100 % bezahlt hat.

3. Für Kollisionsschäden gilt der höhere Selbstbehalt, wenn

- ein Schaden für 2 Fahrzeuge (Zugfahrzeug und ein Anhänger) gleichzeitig passiert und
- beide Fahrzeuge bei Generali versichert sind.

8. Prämienstufensystem

In Ihrer Police stehen Ihre Grundprämie und Ihre Prämienstufe, die am Anfang der Versicherung gilt. Mit der Zeit kann Ihre Prämie günstiger oder teurer werden, je nachdem, ob ein Schadenfall gemeldet wird oder nicht.

Melden Sie uns ein Jahr lang keinen Schaden, dann kommen Sie im nächsten Versicherungsjahr eine Prämienstufe tiefer. Ausser dann, wenn Sie schon auf der tiefsten Stufe sind.

Für jeden Schadenfall kommen Sie im nächsten Versicherungsjahr vier Prämienstufen höher. Dies in der Versicherung, die vom Schaden betroffen ist («Haftpflicht» und/oder «Kollision»). Falls es sich zeigt, dass ein Schaden ohne Folgen bleibt, wird Ihre Prämienstufe nicht erhöht.

Passiert Ihnen ein Schaden in der Zeit zwischen Versicherungsantrag und Beginn Ihrer Versicherung, dann wird die Prämienstufe korrigiert.

Die Haftpflichtstufe wird nicht erhöht:

- wenn wir Leistungen erbringen, obwohl die versicherte Person keine Schuld trifft (reine Kausalhaftung),
- bei Strolchenfahrten, wenn der Halter nichts dafür kann, dass sein Fahrzeug entwendet wurde.

Die Prämienstufen bei «Haftpflicht» und «Kollision» werden nachträglich korrigiert und nicht erhöht, wenn

- Generali für ein gemeldetes Ereignis nichts bezahlen muss,

- bei einem definitiv erledigten Kollisionsschaden (Kasko), an dem die versicherte Person kein Verschulden trifft und eine andere Person oder ihre Versicherung die Haftpflichtentschädigung (im Totalschadenfall die Zeitwertentschädigung) zu 100 % bezahlt hat,

- Sie die Leistungen zurückbezahlen, die Generali bezahlt hat. Dies muss innerhalb von 30 Tagen sein, nachdem wir Ihnen gemeldet haben, dass der Schadenfall abgeschlossen ist.

Prämienstufensystem Haftpflicht:

System G	
Prämienstufe	% der Grundprämie
11	35 %
12	38 %
13	41 %
14	44 %
15	47 %
16	50 %
17	54 %
18	58 %
19	63 %
20	68 %
21	73 %
22	79 %
23	85 %
24	92 %
25	99 %
26	107 %
27	116 %
28	125 %
29	135 %

System G

Prämienstufe	% der Grundprämie
30	146 %
31	158 %
32	171 %
33	185 %
34	200 %

Prämienstufensystem Kollisionskasko:

System S

Prämienstufe	% der Grundprämie
11	35 %
12	38 %
13	41 %
14	44 %
15	47 %
16	50 %
17	54 %
18	58 %
19	63 %
20	68 %
21	73 %
22	79 %
23	85 %
24	92 %
25	99 %
26	107 %
27	116 %
28	125 %
29	135 %
30	146 %
31	158 %
32	171 %
33	185 %
34	200 %

9. Einseitige Vertragsanpassungen

Generali hat das Recht, den Versicherungsvertrag bei

- Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen oder
- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der FINMA

einseitig anzupassen.

Zudem kann Generali die Prämien, Selbstbehalte, Karenzfristen, Entschädigungsbegrenzungen, das Prämienstufensystem (ausgenommen sind Anpassungen aufgrund von Schadenfällen gemäss Art. 8 AVB) entsprechend der Kostenentwicklung dieses Versicherungsproduktes (z.B. erhöhte Gebühren im Zahlungsverkehr, usw.) erhöhen oder reduzieren.

Zur Anpassung des Vertrages muss Generali Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des laufenden Versicherungsjahres bekanntgeben. Wenn Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Sofern die Kündigung nicht spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Generali eintrifft, gelten die Änderungen als durch Sie genehmigt.

Wenn die Vertragsanpassungen zu Ihren Gunsten sind (z.B. Senkung der Prämien oder Selbstbehalte, usw.) besteht kein Kündigungsgrund.

10. Kündigung bei einem Schaden

Wenn Ihnen ein Schaden entsteht, für den Generali eine Leistung erbringt, können Sie oder Generali die betroffene Versicherung oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung von Generali muss spätestens mit Auszahlung der Entschädigung erfolgen und Ihre Kündigung spätestens 14 Tage, nachdem Sie über die Auszahlung informiert wurden.

Kündigen Sie oder Generali, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage, nachdem die Kündigung bei Ihnen oder uns eintrifft.

Im Falle eines Totalschadens erlischt die Kaskoversicherung automatisch.

11. Halterwechsel

Bei einem Halter- oder Eigentümerwechsel des versicherten Fahrzeuges enden die Kaskoversicherung und die Unfallversicherung. Die Haftpflichtversicherung bleibt bestehen und überträgt sich auf den neuen Halter/Eigentümer. Generali setzt die Prämienstufe beim Wechsel neu fest.

Will der neue Halter/Eigentümer die Haftpflichtversicherung nicht übernehmen, dann kann er dies Generali innerhalb von 14 Tagen nach dem Halterwechsel schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitteilen. Dieser Vertrag erlischt, wenn der neue Fahrzeugausweis wegen eines anderen Versicherungsvertrags ausgestellt wird.

Wenn Generali die Haftpflichtversicherung nicht weiterführen will, können wir ebenfalls innert 14 Tagen nach Kenntnis des Halterwechsels schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen. In diesem Fall endet der Vertrag vier Wochen nachdem die Kündigung beim neuen Halter eingetroffen ist.

12. Prämienzahlung, Prämienrückerstattung und Gebühren Prämienzahlung

Ihre Prämie müssen Sie jährlich an dem Datum bezahlen, das in Ihrer Police unter Hauptfälligkeit steht. Bei Teilzahlung kann Generali für jede Rate einen Zuschlag verlangen.

Prämienrückerstattung

Bei einer Vertragskündigung während des Versicherungsjahrs zahlt Ihnen Generali den vorbezahlten Teil Ihrer Prämie für die nicht abgelaufene Zeit Ihrer Versicherungsperiode zurück. Ausser wenn:

- wir die Versicherungsleistung erbracht haben und danach kein Risiko mehr besteht oder
- Sie den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres nach Abschluss kündigen.

Gebühren

Wenn Sie Ihre Rechnungen nicht bezahlen, verlangen wir für Mahnungen eine Gebühr. Wir können für das Einfordern der Prämien einen Inkassodienstleister beauftragen. Dieser kann weitere Gebühren in Rechnung stellen. Muss Generali beim kantonalen Strassenverkehrsamt den Entzug Ihrer Kontrollschilder beantragen, müssen Sie eine weitere Gebühr von CHF 100.– bezahlen.

Wenn Sie den Vertrag mehr als dreimal innerhalb eines Versicherungsjahrs anpassen, können wir Gebühren von bis zu CHF 50.– pro Vertragsänderung verlangen.

Generali kann für besondere Dienstleistungen und Verwaltungsaufwände für Ihren Vertrag Gebühren erheben. Darunter fallen beispielsweise Gebühren wegen Zahlungen der Prämie am Postschalter oder erneutes Zustellen von bereits zugestellten Dokumenten. Unser Gebührenreglement können Sie unter www.generali.ch/gebuehren abrufen.

13. Kontrollschilder hinterlegen

Sie können Ihre Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde vorübergehend hinterlegen. Während dieser Zeit ruhen Ihre Versicherungen, bis Sie Ihre Kontrollschilder wieder einlösen.

Während dieser Zeit sind Sie immer noch versichert auf Strassen, die dem öffentlichen Verkehr nicht offenstehen. Und zwar:

- in der Haftpflichtversicherung und für Kollisionsschäden in der Vollkaskoversicherung (Art. 33 lit. a) AVB) maximal sechs Monate ab Hinterlegen Ihrer Kontrollschilder,
- für die anderen versicherten Risiken der Vollkaskoversicherung und für die Teilkaskoversicherung während der ganzen Zeit, in der Ihre Kontrollschilder hinterlegt sind, jedoch maximal während zwölf Monaten ab Hinterlegen Ihrer Nummernschilder.

Wenn Sie Ihre Kontrollschilder für mindestens 14 Tage hinterlegen, erhalten Sie von Generali bei der Wiedereinlösung der Schilder einen Rabatt auf Ihre Prämie. Ihr Rabatt wird grösser, je länger Sie Ihre Kontrollschilder hinterlegen. Von Ihrem Rabatt wird Generali eine Bearbeitungsgebühr abziehen. Wenn der Vertrag eine Kaskoversicherung beinhaltet, bezahlen Sie während der Hinterlegung Ihrer Kontrollschilder nur die Hälfte der Teilkaskoprämie.

Ist im Vertrag für die Motorradversicherung ein Verzicht auf Hinterlegung der Kontrollschilder vereinbart, erhalten Sie keinen Rabatt, wenn Sie die Schilder dennoch hinterlegen.

14. Wechselschilder

Die Versicherungen gelten für die beiden in Ihrer Police (und allfälligen Nachträgen dazu) angegebenen Fahrzeuge. Und zwar:

- für das Fahrzeug mit montierten Wechselschildern,
- für das Fahrzeug ohne Wechselschilder, wenn der Schaden auf einer Strasse passiert, die dem öffentlichen Verkehr nicht offensteht.

Verwenden Sie beide Fahrzeuge gleichzeitig auf öffentlichen Strassen, so muss Generali nicht bezahlen, beziehungsweise wird auf Sie und die versicherten Personen Rückgriff nehmen.

15. Händlerschilder

Damit die Versicherung gültig ist, müssen Sie am Fahrzeug das Händlerschild anbringen, das in der Police oder in eventuellen Nachträgen genannt ist.

Generali muss keine Leistungen bezahlen, wenn Sie das Händlerschild für Fahrten verwenden, die gemäss Verkehrsversicherungsordnung (Art. 25 VVV) nicht erlaubt sind.

16. Fahrschule

Wenn Sie in Ihrem Vertrag vereinbart haben, dass Ihr Fahrzeug für die gewerbliche Fahrschule benutzt wird, deckt die Versicherung auch Schäden im Rahmen der AVB, die sich während des Unterrichts und der praktischen Führerprüfung ereignen.

17. Verzicht auf Rückgriff bei Grobfahrlässigkeit

Wenn dieser Zusatz in Ihrer Police vorhanden ist, verzichten wir darauf, die Leistungen zu kürzen und dass Sie einen Teil des Schadens selber bezahlen müssen (Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) und Art. 65 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)).

Der Verzicht gilt jedoch nicht, wenn die Lenkerin/der Lenker des versicherten Fahrzeuges einen Unfall in fahrunfähigem Zustand oder unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss verursacht oder den Schaden durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht oder der Unfall in einem kausalen Zusammenhang mit einem vorsätzlich begangenen Vergehen oder Verbrechen steht.

18. Mitteilungen an Generali und Anzeigepflicht im Schadenfall

Mitteilungen an Generali:

Sie können alle Anzeigen und Mitteilungen an folgende Meldestellen richten:

– Internet:
www.generali.ch/meldestelle

– Per Post:
Generali Allgemeine Versicherungen AG
Soodmattenstrasse 2
8134 Adliswil

Mitteilungen von Generali:

Wir stellen Mitteilungen rechtsgültig an die von Ihnen zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten zu.

Anzeigepflicht im Schadenfall

Sie müssen einen Schaden sofort der jeweiligen Gesellschaft melden. Die zuständige Gesellschaft kann verlangen, dass die Schadenanzeige schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgt.

Generali

Telefon: +41 800 82 84 86

Online-Schadenformular: www.generali.ch/schaden

Generali Allgemeine Versicherungen AG,

Soodmattenstrasse 2, Postfach 1047, 8134 Adliswil 1

Europ Assistance

Telefon: +41 848 800 400

E-Mail: help@europ-assistance.ch

Europ Assistance (Schweiz) AG, Avenue Perdtemps 23,
1260 Nyon 1

Für die **Kaskoversicherung** müssen Sie zudem:

- a) Generali **sofort benachrichtigen**, sodass wir den Schaden feststellen können, bevor die Reparatur Ihres Fahrzeuges vorgenommen wird.
Falls wir uns über den Kostenvoranschlag oder die Reparaturmethode nicht einigen können, so steht Generali das Recht zu, die Reparaturfirmen selbst zu bestimmen.
- b) Bei Diebstahl Ihres Fahrzeuges oder, falls mitversichert, Ihres Reisegepäckes, müssen Sie die Polizei sofort benachrichtigen und Strafanzeige erstatten.
Wird ein gestohlenes Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen wiedergefunden, so müssen Sie es zurücknehmen. Wir bezahlen die Reparatur von versicherten Schäden am Fahrzeug.
- c) Bei Elementarschäden im Ausland müssen Sie uns eine offizielle Bestätigung vorlegen.
- d) Bei Tierschäden müssen Sie bei staatlichen Organen wie Polizei, Wildhüter usw. sofort ein Unfallprotokoll verlangen.

Falls Sie diese Verpflichtungen nicht einhalten, kann Ihnen Generali nur einen Kollisionsschaden bezahlen, wenn Sie eine bestehende Vollkaskoversicherung haben (Art. 32 Ziff. 1 AVB).

Für die **Unfallversicherung** gelten folgende Verpflichtungen für die versicherten Personen:

- a) **Ärztliche Behandlung:** Sofort nach dem Unfall müssen sie einen patentierten Arzt, einen diplomierten Zahnarzt oder einen diplomierten, staatlich zugelassenen Chiropraktiker aufsuchen. Dieser ist verantwortlich für die Wiederherstellung der verunfallten Person.

Falls sich der Zustand der verunfallten Person verschlechtert, weil sie die Anordnungen des Arztes, Zahnarztes oder Chiropraktikers nicht befolgt, übernimmt Generali keine zusätzlichen Kosten.

- b) **Auskunftspflicht:** Sie sind verpflichtet, alles zu tun, damit wir den Unfall, seine Folgen und allfällige Begleitumstände abklären können. Zudem müssen sie den Ärzten erlauben, Generali Auskunft zu geben, wenn sie die versicherte Person wegen des Unfalls oder sonst wie behandelt oder

untersucht haben. Sie müssen Generali die erforderlichen Arztzeugnisse zur Verfügung stellen und uns erlauben, eine vertrauensärztliche Untersuchung zu veranlassen oder ein Gutachten zu erstellen. Veranlasst Generali eine vertrauensärztliche Untersuchung oder eine Sektion, so bezahlen wir die Kosten dafür. Im Todesfall müssen die Hinterlassenen rechtzeitig die Einwilligung geben, damit ein von Generali bestimmter Arzt die Leiche untersuchen kann.

19. Was passiert, wenn Sie sich nicht an den Vertrag halten?

Wenn die Versicherten die gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten aus eigener Schuld verletzen, können wir die Entschädigung herabsetzen oder streichen. Wir verringern die Entschädigung im gleichen Ausmass, wie die Versicherten mit ihrer Pflichtverletzung zum Eintreten des Schadens oder zu seinem Ausmass beigetragen haben. Wenn die Versicherten beweisen, dass ihr Verhalten das Eintreten oder das Ausmass des Schadens nicht beeinflusst hat, kürzen wir die Entschädigung nicht.

Sollten Sie den Mitwirkungspflichten zur Begründung des Versicherungsanspruches nicht nachkommen, können wir Sie schriftlich unter Ansetzung von einer Frist von 10 Tagen dazu auffordern. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, entfällt die Leistungspflicht.

20. Gerichtsstand und ergänzendes Recht

1. Gerichtsstand:

Wenn die Gerichte am Unfallort nicht zuständig sind, anerkennt Generali als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise Ihren Schweizer Wohnsitz oder den Schweizer Sitz von Generali.

2. Ergänzendes Recht:

Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

21. Datenschutz

Wir bearbeiten Ihre persönlichen Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. Ausführliche Informationen über die Bearbeitung sind in unserer Datenschutzerklärung aufgeführt. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.generali.ch/datenschutz jederzeit abrufbar.

22. Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Wenn gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen diesem Versicherungsvertrag entgegenstehen, so gewährt dieser keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen von Generali. Dies gilt unabhängig von anderslautenden Vertragsbestimmungen.

Generali ist insbesondere nicht verpflichtet, einen Schaden zu zahlen oder eine sonstige Leistung aus diesem Vertrag zu erbringen, wenn Generali damit gegen Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Vorschriften, Verbote, Einschränkungen oder Resolutionen der UN, der EU, der USA und/oder der Schweiz (z. B. gemäss EmbG, Gesamtliste der sanktionierten Personen, Unternehmen und Organisationen

des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO) verstossen würde. Die jeweils aktuelle Liste der Sanktionsbestimmungen ist

unter www.generali.ch/sanktionen abrufbar oder beim Kundendienst erhältlich.

B. Haftpflichtversicherung

23. Versicherte Personen und Fahrzeuge

Versichert sind der Versicherungsnehmer, der Halter und alle Personen, für die er nach Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist. Wenn wir in diesen AVB die persönliche Ansprache verwenden, sind stets alle diese Personen gemeint.

Mit Ihrem Fahrzeug sind auch damit gezogene Anhänger oder Fahrzeuge versichert.

Versichert ist zudem die Haftpflicht für losgelöste Motorfahrzeug-Anhänger (gemäss Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)).

24. Versicherungsschutz

Die versicherten Personen sind gegen zivilrechtliche Ansprüche versichert, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen entstehen.

Das heisst, Generali versichert Sie bei

- Personenschäden (Tötung oder Verletzung von Personen),
- Sachschäden (Zerstörung oder Beschädigung von Sachen).

Generali versichert Sie und die versicherten Personen auch gegen Ansprüche aus dem Zivilrecht aus Unfällen

- beim Ein- und Aussteigen (bei Motorrädern beim Auf- und Absteigen),
- beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes (bei Motorrädern beim Öffnen oder Schliessen der beweglichen Teile),
- beim Anhängen und Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

Generali bezahlt auch Kosten, um einen unmittelbar bevorstehenden Schaden zu verhindern.

25. Versicherte Leistungen

1. Ihre Versicherungen umfassen

- die Bezahlung berechtigter Ansprüche und
- die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

2. Generali bezahlt maximal die Garantiesumme, die im Vertrag steht. Allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten sind darin enthalten.

3. Falls die Höchstleistung von Generali höher ist als die gesetzliche Mindestgarantiesumme, dann gilt die gesetzliche Mindestgarantiesumme in folgenden Fällen:

- bei Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen,
- bei Schadenverhütungskosten.

Dabei gilt diese gesetzliche Mindestgarantiesumme pro Schadenereignis. Allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten sind darin begriffen. Dort, wo das Strassenverkehrsgesetz eine höhere Deckung vorschreibt, gilt diese.

Art. 26 Ziff. 4 AVB bleibt vorbehalten.

26. Einschränkungen des Deckungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind (vorbehalten bleibt Absatz 2):

1. Ansprüche aus Sachschäden

- von Ihnen als Halter gegen Personen, für die Sie nach Strassenverkehrsgesetz verantwortlich sind,
- von Ihrem Partner (Ehepartner oder eingetragenen Partner),
- von Verwandten, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben.

2. Ansprüche für Schäden am versicherten Fahrzeug, am Anhänger und am geschleppten oder gestossenen Fahrzeug. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen befestigt sind oder von diesen Fahrzeugen befördert werden. Dafür sind Gegenstände versichert, die der Geschädigte dabei hat (Reisegepäck).

3. Ansprüche aus Unfällen

- bei Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken benutzt werden,
- bei der Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Fahrlehrgängen.
- Versichert sind jedoch Schäden bei Fahrten in der Schweiz während gesetzlich vorgeschriebenen Kursen bei dafür lizenzierten Kursanbietern und
- bei bewilligten Veranstaltungen in der Schweiz, für die keine Versicherung nach dem Strassenverkehrsgesetz Art. 72 (SVG) vorgeschrieben ist.

4. Ansprüche aus Schäden, für welche nach dem Gesetz über die Kernenergie gehaftet wird.

5. Die Haftpflicht des Lenkers, der den gesetzlich notwendigen Ausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt. Ausgeschlossen ist zudem die Haftpflicht der Personen, die dies bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten erkennen müssen.

6. Bei Strolchenfahrten: Die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und die Haftpflicht des Lenkers, der vor der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte wissen können, dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde.

7. Die Haftpflicht für Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, und die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten benutzt haben, die ihnen nicht erlaubt waren.

8. Die Haftpflicht

- aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung,
- aus der Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbsmässigen Personen- oder Gütertransporten,
- aus der Verwendung des Fahrzeuges zur gewerbsmässigen Vermietung,
- aus der gewerblichen Verwendung des Fahrzeuges für die Fahrschule,
- aus der Verwendung des Fahrzeuges auf einem Flughafenareal (nicht öffentlich zugänglich).

Sind solche Verwendungen in Ihrem Vertrag jedoch vereinbart und besteht eine behördliche Bewilligung, ist die Haftpflicht versichert.

Müssen wir trotz dieser Einschränkungen einem Geschädigten Leistungen ausrichten, müssen Sie uns diese zurückerstatten.

27. Arbeitsrisiko

Diese Bestimmungen gelten nur für Arbeitsmotorwagen und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge.

A. In Abweichung zu Artikel 13 der AVB ruht die Haftpflichtversicherung für das Arbeitsrisiko, wenn die Kontrollschilder hinterlegt werden, vollständig, auch auf nicht öffentlichen Strassen.

B. In Ergänzung zu Artikel 24 der AVB ist die Haftpflicht auch mitversichert, wenn das Fahrzeug für Arbeitsverrichtungen verwendet wird. Für Schadenfälle, für die nach dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) keine Versicherungspflicht besteht, gilt:

1. Ergänzend zu Artikel 26 der AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- a)** Ansprüche aus Schäden, welche Sie als Versicherungsnehmer betreffen, sowie Ansprüche von Familienangehörigen einer versicherten Person,
- b)** die Haftpflicht für Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet oder in Kauf genommen wurden (z.B. die Beschädigung von Grund und Boden durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften),
- c)** Ansprüche aus
 - Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauchen, Bearbeiten, Transportieren, Be- und Entladen oder Aufbewahren übernommen oder die sie gemietet oder gepachtet hat,
 - Schäden an Sachen, an oder mit denen eine Tätigkeit ausgeführt oder unterlassen wurde.

2. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und vom Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Bevor Sie

mit Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) beginnen, müssen Sie bei der zuständigen Stelle die Pläne einsehen und sich über die genaue Lage von unterirdischen Leitungen informieren.

28. Schadenbehandlung

Wenn Ihnen ein Schaden passiert, müssen Sie uns oder unserer Vertretung die Verhandlungen mit dem Geschädigten überlassen.

Die Regulierung der Ansprüche ist für Sie und die versicherten Personen verbindlich.

Sie sind verpflichtet,

- uns zu unterstützen und uns alle Auskünfte zu geben,
- sich zu den Ansprüchen des Geschädigten nicht selbstständig zu äussern,
- keine Haftpflichtansprüche anzuerkennen,
- keine Zahlungen an den Geschädigten zu leisten,
- die Führung eines Zivilprozesses Generali zu überlassen.

29. Rückgriffsrecht

Im Strassenverkehrsrecht und im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag gibt es das Rückgriffsrecht. Das heisst, wir dürfen Ihnen unter Umständen Kosten weiterverrechnen, die wir für Sie bezahlt haben. Maximal bis zu dem Betrag, den wir bezahlt haben. Anwalts- und Gerichtskosten sind dabei eingeschlossen.

Gründe dafür sind zum Beispiel:

- Sie haben ein Ersatzfahrzeug verwendet ohne vertragliche Berechtigung (Art. 3 AVB).
- Sie haben Wechselschilder und sind gleichzeitig mit diesen zwei Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen gefahren (Art. 14 AVB).
- Sie haben in Ihrem Vertrag eine Einschränkung der Deckung (Art. 26 Ziff. 5–8 AVB).
- Sie verhalten sich vertragswidrig (Art. 19 AVB).
- Es kommt zum Schadenfall, weil Sie grobfahrlässig gehandelt haben.

Es ist möglich, dass wir bei einem Schadenfall im Ausland nach Ablauf Ihrer Versicherung noch Entschädigungen bezahlen müssen. Dies aufgrund von Bestimmungen der Internationalen Versicherungskarte, einer internationalen Vereinbarung oder ausländischer Pflichtversicherungsgesetze. Diese Kosten dürfen wir ebenfalls an Sie weiterverrechnen.

30. Bonusschutz

Die meisten Schadenfälle verändern Ihre Prämienstufe. Bei Generali können Sie deshalb einen Bonusschutz abschliessen. Das heisst: Beim ersten gemeldeten Schadenfall pro Kalenderjahr, der Einfluss auf die Prämienstufe hat, bleibt Ihre Prämienstufe gleich.

C. Kaskoversicherung

31. Grund der Versicherung

Versichertes Fahrzeug

Wir versichern das in der Police aufgeführte Fahrzeug und die dazugehörenden Sonderausrüstungen (z. B. Navigationssystem, zusätzliche Felgen oder Werbeaufschriften).

Versicherter Fahrzeugwert

Der Fahrzeugwert ist die in der Police aufgeführte Summe von Katalogpreis und Sonderausrüstungen.

Bei Oldtimern gilt als versicherter Fahrzeugwert der in der Police aufgeführte Wert.

Versicherte Sonderausrüstungen:

Für Ihr **Auto oder Motorrad** sind kostenpflichtige Sonderausrüstungen (z. B. Navigationssystem oder Werbeaufschriften) bis zu einem Wert von 10 % des Katalogpreises automatisch versichert. Wenn die Sonderausrüstungen den Wert von 10 % des Katalogpreises überschreiten, sind diese nur versichert, wenn sie in der Police separat aufgeführt sind.

Für Ihr **Nutzfahrzeug** sind die Sonderausrüstungen und Aufbauten nur mitversichert, wenn sie in der Police aufgeführt werden oder im Katalogpreis eingeschlossen sind.

Nicht als Sonderausrüstung gelten elektronische Geräte, die unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können (z. B. Navigationssysteme und mobile Telefone), oder Schutzbekleidung für das Motorrad (z. B. Helm und Schutzanzug).

32. Versicherungsarten

1. Vollkasko-Versicherung: Deckt alle in Art. 33 AVB erwähnten Schäden.

2. Teilkasko-Versicherung: Deckt alle in Art. 33 lit. b) bis k) AVB erwähnten Schäden, ausser Kollisionsschäden (Art. 33 lit. a) AVB).

33. Versicherte Ereignisse

a) Kollision

Schäden, die entstehen durch plötzliche, gewaltsame, unfreiwillige, äussere Einwirkung (z. B. Anprall, Zusammenstoss, Absturz oder Einsinken). Nicht versichert sind Schäden, die in Art. 33 lit. b) bis k) genannt werden.

b) Diebstahl

Versichert sind der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sachen wegen Diebstahl, Gebrauchsdiebstahl (Entwendung) oder Beraubung und die Zerstörung oder die Beschädigung beim Versuch dazu. Nicht versichert sind jedoch Schäden durch Veruntreuung.

c) Feuer

Versichert sind Schäden durch Brand (ausser Sengschäden, die nicht auf einen eigentlichen Brand zurückzuführen sind), Kurzschluss, Explosion (ausser Schäden wegen eines geplatzten Pneus), Blitzschlag und Schäden am Fahrzeug, die durch Löscharbeiten verursacht wurden.

d) Elementarereignis

Versichert sind Schäden wegen unmittelbarem Herabstürzen von Steinen und Felsmassen auf das Fahrzeug, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Hochwasser und Überschwemmungen. Nicht versichert sind alle anderen hier nicht erwähnten Elementarschäden (Naturschäden).

e) Schneerutsch

Versichert sind Schäden am Fahrzeug wegen Herabfallen von Schnee und Eis auf das Fahrzeug.

f) Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an den Front-, Seiten- und Heckscheiben und am Glasdach (auch an Materialien, die als Glasersatz dienen). Diese Aufzählung ist abschliessend. Wenn das Fahrzeug nicht mehr repariert wird, dann bezahlt Generali keine Leistungen.

g) Kollision mit Tieren

Versichert sind nur Schäden, die durch einen Zusammenstoss mit einem Tier passiert sind. Alle anderen Schäden, die indirekt mit einem Tierzusammenstoss oder mit einem Ausweichmanöver zusammenhängen, sind nicht als Tiereschäden versichert, sondern sind Kollisionsschäden nach Art. 33 lit. a) und 7 AVB. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 18 AVB, letzter Absatz.

h) Marder und Nagetiere

Versichert sind Schäden und Folgeschäden durch Marder oder Nagetiere am versicherten Fahrzeug. Art. 36 lit. b) AVB wird nicht angewendet.

i) Vandalismus durch andere Personen

Versichert sind äussere Schäden am parkierten Fahrzeug durch Abbrechen der Antenne, der Aussenspiegel, der Scheibenwischer oder der Ziervorrichtung, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Zerstechen der Pneus, Bemalen und Bespritzen des Fahrzeuges mit Farben und anderen Stoffen und durch Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Diese Aufzählung ist abschliessend. Kollisionsschäden sind ausgeschlossen.

j) Absturz von Luftfahrzeugen und Himmelskörpern

Versichert sind Schäden durch abstürzende oder notlandende Luftfahrzeuge wie Flugzeuge, Raumfahrzeuge, Raketen oder Teile davon sowie Meteoriten und andere Himmelskörper.

k) Hilfeleistungen

Schäden im Inneren des Fahrzeuges wegen Verschmutzung durch Verunfallte, denen geholfen wird. Generali bezahlt die Reinigungskosten bis zu CHF 2 000.–.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 36 AVB.

34. Zusatzversicherungen und Extraleistungen

1. Mitgeführte Sachen

Wenn von Ihnen vereinbart, sind alle privaten oder beruflichen mitgeführten Sachen des Lenkers und der Mitfahrer versichert. Die mitgeführten Sachen müssen sich in Ihrem **Auto oder Nutzfahrzeug** befinden oder ordnungsgemäss daran befestigt sein. Tragen Sie beim **Motorradfahren** eine **Schutzbekleidung** (z. B. Helm und Schutzanzug), ist diese mitversichert. Die Sachen sind für alle Fahrzeugarten nur in Zusammenhang mit einem versicherten Schaden am Fahrzeug versichert.

Bei einem Diebstahl müssen die mitgeführten Sachen in Ihrem **Auto oder Nutzfahrzeug** eingeschlossen sein oder die daran montierten, gegen Diebstahl gesicherten Behälter gewaltsam geöffnet werden. Bei Ihrem **Motorrad** müssen Sie die Sachen mit einem Schloss befestigen, oder sie müssen in Ihrem Staufach unter der Sitzbank oder in Ihrem Topcase/Seitenkoffer eingeschlossen sein.

Ausgeschlossen sind alle Arten von Zahlungsmitteln (z. B. Bargeld oder Gutscheine) sowie Ihre Abonnements oder Tickets. Die Kosten für die Wiederherstellung Ihrer Foto-, Film- und Tonaufnahmen oder Computerdaten sind auch nicht versichert.

Mitgeführte Haustiere

Generali bezahlt die Behandlung beim Tierarzt, wenn Ihre Haustiere durch einen versicherten Schaden in Ihrem **Auto oder Nutzfahrzeug** verletzt werden. Schäden bei gewerblichen Tiertransporten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Miete eines Ersatzfahrzeuges

Wenn von Ihnen vereinbart, bezahlt Ihnen Generali die Miete eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges während Ihr Fahrzeug repariert wird, aber nur bei einem versicherten Schaden. Wir bezahlen den üblichen Mietpreis, maximal jedoch CHF 1 000.–. Das gilt auch bei Totalschaden oder Diebstahl Ihres Fahrzeuges.

3. Parkschaden

Wenn von Ihnen vereinbart, bezahlt Ihnen Generali die von Unbekannten verursachten Schäden am geparkten Fahrzeug. Für diese Spezialdeckung gilt Folgendes:

- Wir bezahlen höchstens zwei Schadenfälle pro Kalenderjahr.
- Der Höchstbetrag pro Schadenfall steht in Ihrem Vertrag.

4. Glas Plus

Wenn von Ihnen vereinbart, sind alle weiteren Schäden an Gläsern oder glasähnlichen Materialien (z. B. Aussenspiegel, Scheinwerfer oder Glühbirne) an Ihrem Fahrzeug zusätzlich zum Versicherungsschutz Glasbruch gedeckt, sofern diese nicht auf einen inneren Defekt oder normalen Verschleiss zurückzuführen sind. Wenn das Fahrzeug nicht repariert wird, bezahlen wir keine Entschädigung.

5. Ladestationen und Ladekabel

Wenn von Ihnen vereinbart, versichert Generali festinstallierte Ladestationen wie zum Beispiel eine Wallbox inklusive Ladekabel. Beides muss Ihnen persönlich gehören und sich an dem

Standort befinden, den Sie vorwiegend zum Laden der versicherten Fahrzeuge nutzen, zum Beispiel an Ihrem Wohnort, Ihrem Zweitwohnsitz (Ferienhaus) oder Ihrem Firmensitz. Wir versichern auch mobile Ladestationen und deren Ladekabel sowie das Ladezubehör wie Taschen und Adapter. In einem Schadenfall entschädigen wir den Wert für einen gleichwertigen Ersatz oder die Reparatur sowie die Montagekosten. Diese Leistungen bezahlen wir bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der Ladestation oder des Ladekabels, insbesondere als Folge von Anprallen, Umstürzen und Herunterfallen bei falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit und vorsätzlich schädigenden Handlungen. Auch versichert sind Stromwirkungsschäden wie Kurzschluss, Überstrom, Überspannung und Überlast, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, Elektronikausfall, Wasserschäden, Tierschäden und Diebstahl.

Nicht versichert sind Ladestationen und Ladezubehör, die kommerziell eingesetzt werden, sowie Ladestationen, die im Ausland stationiert sind. Schäden als direkte Folge von allmählich eintretenden Einflüssen, die voraussehbar gewesen sind, bezahlen wir nicht. Dazu zählen Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung, übermässiger Ansatz von Rost und sonstige Ablagerungen. Auch Schäden, für die der Hersteller, der Verkäufer oder der Installateur gesetzlich oder vertraglich haften, bezahlen wir nicht. Schäden durch mangelhaften Unterhalt sowie Verlieren oder Verlegen der Gegenstände sind auch nicht gedeckt.

35. Serviceleistungen

1. Reparaturservice Generali

Wenn Sie in Ihrem Vertrag für Ihren Personenwagen den «Reparaturservice Generali» vereinbart haben, profitieren Sie gleichzeitig von einer vergünstigten Prämie. Dieser Service ist in der Schweiz gültig.

Voraussetzungen:

Um Ihr Fahrzeug einfach und bequem reparieren zu lassen, brauchen Sie uns nur unter unserer Schadennummer +41 800 82 84 86 anzurufen und den Reparaturservice bei einem Kollisions-, Park- oder Glasschaden, je nach gewählter Option, zu verlangen.

Ihre Vorteile bei Kollisions- und Parkschäden:

- Werkstattkontakt innert 3 Stunden.
- Kostenfreier Hol- und Bringservice Ihres Wagens.
- Ein kostenloser Ersatzwagen während der Dauer der Reparatur.
- Herstellergarantie auf Material/Ersatzteile und lebenslange Garantie auf durchgeführte Arbeiten.
- Ihr Fahrzeug wird gereinigt.

Ihre Vorteile bei Glasschäden:

- Die Reparatur kann, sofern möglich, bei Ihnen zu Hause, am Arbeitsplatz oder in der Werkstatt vorgenommen werden.
- Ihr Fahrzeug wird innen gereinigt.

Ausnahmen:

- Ihr Fahrzeug ist nach dem Schadenfall nicht fahrbar.
- Ihr Fahrzeug hat durch den Schadenfall einen Totalschaden erlitten.
- Wenn Sie das Fahrzeug nicht mehr reparieren lassen und daher eine Auszahlung wünschen.
- Wenn Sie oder die Mitfahrer bei einem Unfall verletzt wurden.

Wenn Sie die Reparatur über eine selbstgewählte Reparaturwerkstatt veranlassen, wird Ihnen ein zusätzlicher Selbstbehalt von CHF 200.– verrechnet. Diesen Selbstbehalt müssen Sie nicht bezahlen, wenn ein Fall, der unter «Ausnahmen» aufgeführt ist, eintrifft.

36. Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Schäden, die entstehen, wenn Sie Ihr Fahrzeug gewerbsmässig vermieten oder zu gewerbsmässigen Personentransporten verwenden, ausser Sie haben in Ihrem Vertrag oder einem Nachtrag eine entsprechende Deckung vereinbart.
- Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, die nicht durch äussere Einwirkungen entstehen. Zum Beispiel Schäden durch Ladungen, Federbrüche, wegen Ölmangel, wegen fehlendem oder gefrorenem Kühlwasser. Schäden zwischen Zugfahrzeug und Anhänger bzw. Auflieger gelten ebenfalls als Betriebsschäden.
- Schäden, die entstehen, wenn ein Fahrer den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt. Dies gilt nur, wenn Sie diese Mängel bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten erkennen können.
- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur. Dies nur, wenn Sie nicht nachweisen können, dass die Schäden mit den Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen. Zudem Schäden bei inneren Unruhen (Gewalt gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen. Dies nur, wenn Sie nicht nachweisen können, dass Sie oder der Lenker versucht haben, den Schaden zu vermeiden.
- Schäden, die entstehen, wenn Behörden Ihr Fahrzeug beschlagnahmen.
- Schäden bei Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken benutzt werden.
 - Schäden bei der Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Fahrlehrgängen.
 - Versichert sind jedoch Schäden bei Fahrten in der Schweiz während gesetzlich vorgeschriebenen Kursen und Fahrsicherheitstrainings bei dafür lizenzierten Kursanbietern.
- Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Nutzungsausfall.
- Schäden an Batterien wegen Kurzschluss, an elektronischen/elektrischen Geräten und Bauteilen wegen inneren Defekten und Schäden an Reifen durch das Platzen.

37. Landwirtschaftliche Fahrzeuge

Zusatzgeräte für Arbeitsverrichtungen (z.B. Pflüge, Eggen, Mäher, Spritzer) sind nicht versichert. Aufbauten sind nur versichert, wenn sie zum Schadenzeitpunkt mit dem gemeldeten Fahrzeug fest verbunden waren.

38. Händlerschilder

Die Versicherung gilt nicht in Ihren Lokalitäten und auf dem dazugehörenden Gelände.

Schäden werden nur übernommen, wenn ein Polizeirapport vorliegt.

Die Höchstentschädigung ist die Versicherungssumme aus dem Vertrag plus allfällige Leistungen gemäss den AVB. Ist der Neuwert eines Fahrzeuges höher als dieser Betrag, so reduziert sich die Entschädigung bei Total- und Teilschaden entsprechend.

Für Reparaturen, die Sie selbst ausführen können, werden nur die Selbstkosten vergütet (normale Arbeitslöhne abzüglich 10 % Rabatt; normale Materialpreise abzüglich 10 % Rabatt).

Für die Teil- und Vollkaskoversicherung wird ein allfälliger Sittierungsrabatt berechnet, die Versicherung ruht vollständig ab dem ersten Tag der Unterbrechung.

39. Versicherte Leistungen

Allgemein

Bei einem versicherten Schaden sind die Kosten für die Bergung und den Transport in die nächstgelegene für die Reparatur geeignete Werkstatt versichert.

Begriffserklärungen

Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn:

- in den ersten 2 Betriebsjahren die Reparaturkosten 65 % des Fahrzeugwertes übersteigen
- die Reparaturkosten für Ihr Auto oder Motorrad den Basiswert oder für Ihr Nutzfahrzeug den Zeitwert des Fahrzeuges übersteigen
- das entwendete Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nach Schadenmeldung nicht wiedergefunden wird.

Betriebsdauer

Die Zeit vom Datum der ersten Inverkehrsetzung Ihres Fahrzeuges bis zum Schadendatum.

Katalogpreis und Preis der Sonderausrüstungen

Als Katalogpreis und Preis der Sonderausrüstungen gilt der offizielle, zur Zeit der Herstellung des Fahrzeuges gültige Listenpreis (inkl. MWST). Existiert kein solcher (z.B. bei Spezialanfertigungen), so gilt der für das fabrikneue Fahrzeug bezahlte Preis.

Basiswert

Der Basiswert wird aufgrund des Alters und Kilometerstandes des Fahrzeuges gemäss den Bewertungsrichtlinien des Verbandes der freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen (vffs) zum Zeitpunkt des Schadens berechnet.

Zeitwert

Der Marktwert des Fahrzeuges (inkl. Sonderausrüstungen) unter Berücksichtigung der Betriebsdauer, Fahrleistung und des Zustands zum Zeitpunkt des Schadens.

Entschädigung

Alle versicherten Risiken der Kaskoversicherung werden je nach gewählter Entschädigungsart wie folgt entschädigt:

a) Bei Totalschaden

Wir bezahlen eine Entschädigung für das nicht reparierte Fahrzeug:

1. bei der Entschädigungsart «Zeitwertzusatz»:

Betriebsdauer	Auto und Motorrad Entschädigung	Nutzfahrzeug Entschädigung
Im 1. Jahr	100 % des versicherten Fahrzeugwertes	Zeitwert +20 % davon
Im 2. Jahr	100 % des versicherten Fahrzeugwertes	Zeitwert +20 % davon
Im 3. Jahr	90–80 % des versicherten Fahrzeugwertes	Zeitwert +20 % davon
Im 4. Jahr	80–70 % des versicherten Fahrzeugwertes	Zeitwert +20 % davon
Im 5. Jahr	70–60 % des versicherten Fahrzeugwertes	Zeitwert +20 % davon
Im 6. Jahr	60–50 % des versicherten Fahrzeugwertes	Zeitwert +20 % davon
Im 7. Jahr	50–40 % des versicherten Fahrzeugwertes	Zeitwert +20 % davon
Mehr als 7 Jahre	Zeitwert	Zeitwert

2. Bei der Entschädigungsart «Zeitwert»

Die Leistungen sind auf den Zeitwert beschränkt.

Abzüge und maximale Entschädigung

Der vereinbarte Selbstbehalt und der Restwert des Unfallfahrzeuges werden von der Entschädigung abgezogen. Wird der Restwert nicht abgezogen, so gehört das Unfallfahrzeug Generali.

Sie erhalten als Entschädigung maximal den von Ihnen bezahlten Kaufpreis Ihres Fahrzeuges, mindestens aber den Zeitwert.

b) Im Teilschaden

Wir bezahlen die Kosten für die Instandsetzung des Fahrzeuges sowie Sonderausrüstungen, wenn kein Totalschaden vorliegt. Die Definition für einen Totalschaden finden Sie in der Begriffserklärung.

Abzüge und maximale Entschädigung

Sind die Reparaturkosten höher als normal, weil der Unterhalt mangelhaft war oder weil vorbestandene oder nicht reparierte Schäden vorhanden sind, dann müssen Sie einen Teil selber bezahlen. Auch wenn durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeuges verbessert wurde.

Wenn eine Auszahlung anstelle einer Reparatur gewünscht wird, bezahlen wir maximal den Zeitwert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes.

Wird vereinbart, die Reparatur nicht auszuführen, entschädigen wir bei Wohnwagen (z. B. Wohnmobil) ausschliesslich einen Mindertwert. Ein vereinbarter Selbstbehalt wird in Abzug gebracht.

40. Zusätzliche Leistungen

Wir bezahlen bei einem versicherten Schadenfall maximal: die Kosten für Übernachtungen und Rückfahrt mit der Bahn an den schweizerischen Wohnort sowie für den Rücktransport Ihres Fahrzeuges in die Schweiz, wenn es nicht durch den Lenker zurückgeführt werden kann.

- CHF 750.– für Schäden in der Schweiz
- CHF 1 500.– für Schäden innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches im Ausland

Zusätzlich bezahlen wir allfällige Zollobträge.

41. Schiedskommission

Über die Frage, ob Generali Ihnen überhaupt etwas bezahlen muss, entscheidet im Streitfall das ordentliche Gericht.

Bei Streitigkeiten über die Höhe Ihrer Entschädigung entscheidet eine Schiedskommission. Die Schiedskommission besteht aus zwei Sachverständigen: Einen Sachverständigen bestimmen Sie (der Versicherungsnehmer bzw. Anspruchsberechtigte), einen bestimmt Generali. Falls eine Partei keinen Sachverständigen bestimmt, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, so wird er auf Antrag der anderen Partei durch den Gerichtspräsidenten bestimmt.

Können sich die zwei Sachverständigen nicht einigen, so wählen sie einen Obmann. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist der Obmann durch den Gerichtspräsidenten zu ernennen. Der Obmann entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Kosten Ihres Sachverständigen bezahlen Sie selbst. Die Kosten des Obmannes bezahlen Sie und Generali je zur Hälfte. Was die Schiedskommission entscheidet, ist verbindlich – wenn nicht nachgewiesen wird, dass ihr Entscheid offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

42. Anspruchsabtretung und -verpfändung

Ihre Ansprüche auf die versicherten Leistungen können Sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Generali abtreten oder verpfänden.

43. Vorsorglicher Kaskoversicherungsschutz

Generali gewährt Ihnen während 30 Tagen Vollkaskoversicherungsschutz für Fahrzeuge bis vier Betriebsjahre und Teilkaskoversicherungsschutz für Fahrzeuge von fünf bis zehn Betriebsjahren. Dies gilt ab dem Ausstellungsdatum Ihres Versicherungsnachweises und der Erteilung der behördlichen Bewilligung.

Der vorsorgliche Kaskoversicherungsschutz gilt für Personewagen bis maximal CHF 150 000.–, für Motorräder bis CHF 35 000.– und für Nutzfahrzeuge (Last- und Lieferwagen) bis

CHF 400'000.–. Massgebend ist der Katalogpreis inklusive sämtlicher Sonderausrüstungen.

Der Vollkaskoversicherungsschutz gilt nur für Motorräder, deren Hubraum grösser als 50,01 cm³ ist und deren Katalogpreis mindestens CHF 5'000.– (inkl. Sonderausrüstungen) beträgt.

Bei einem Kollisionsschaden müssen Sie die ersten CHF 1'000.– der Entschädigung selbst bezahlen.

D. Unfallversicherung

45. Grund der Versicherung

1. Generali gewährt Versicherungsschutz für Unfälle, die bei der Benutzung Ihres versicherten Fahrzeuges entstehen. Ebenfalls versichert sind Unfälle beim Ein- und Aussteigen bzw. bei Motorrädern Auf- und Absteigen, beim Hantieren am Fahrzeug unterwegs (Notreparaturen und dergleichen), sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.

2. Als Unfall bezeichnen wir eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung am menschlichen Körper, der durch einen ungewöhnlichen äusseren Faktor entsteht.

Folgende abschliessende Körperschäden zählen auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung als Unfälle, wenn sie nicht eindeutig auf eine Krankheit oder eine Degeneration zurückzuführen sind:

- a) Knochenbrüche
- b) Verrenkungen von Gelenken
- c) Meniskusrisse
- d) Muskelrisse
- e) Muskelzerrungen
- f) Sehnenrisse
- g) Bandläsionen
- h) Trommelfellverletzungen

46. Versicherte Personen

Versichert sind die in Ihrer Police (oder allfälligen Nachträgen dazu) bezeichneten Personen.

47. Nicht versicherte Personen

Von Ihrer Versicherung ausgeschlossen sind:

1. Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzen oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllen, sowie Mitfahrer, die dies bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit erkennen können.

2. Personen, die Ihr Fahrzeug ohne Zustimmung des Eigentümers oder Halters benutzen oder dieses zu Fahrten verwenden, zu denen sie nicht ermächtigt waren. Das gilt für die Mitfahrer nur dann, wenn sie von der rechtswidrigen Benützung des Fahrzeuges wussten.

3. Personen, die auf Liefer- oder Lastwagen ausserhalb der Führerkabine mitfahren.

Voraussetzung für diesen Schutz ist zudem, dass der Teil- oder Vollkaskoversicherungsvertrag innert 30 Tagen abgeschlossen wird.

44. Bonusschutz

Die meisten Schadenfälle verändern Ihre Prämienstufe. Bei Generali können Sie deshalb einen Bonusschutz abschliessen. Das heisst: Beim ersten gemeldeten Schadenfall pro Kalenderjahr, der Einfluss auf die Prämienstufe hat, bleibt Ihre Prämienstufe gleich.

48. Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von Ihrer Versicherung ausgeschlossen sind Körper- und Gesundheitsschäden, die Versicherte erleiden (gem. Art. 45 AVB):

1. wegen kriegesischen Ereignissen

- in der Schweiz
- im Ausland, ausser Sie werden vom Ausbruch der kriegesischen Ereignisse überrascht und der Unfall ereignet sich innerhalb von 14 Tagen ab dem ersten Auftreten dieser Ereignisse.

2. bei inneren Unruhen (Gewalt gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen. Dies nur, wenn Sie nicht glaubhaft darlegen können, dass sie nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt waren.

3. durch Erdbeben in der Schweiz.

4. wenn Sie ein vorsätzliches Verbrechen/Vergehen begehen oder dies versuchen.

5. bei Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken benützt werden, sowie bei der Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Fahrlehrgängen. Versichert sind jedoch Schäden bei Fahrten in der Schweiz während gesetzlich vorgeschriebenen Kursen bei dafür lizenzierten Kursanbietern.

6. bei Unfällen, während Ihr Fahrzeug durch Zivil- oder Militärbehörden beschlagnahmt ist.

7. durch Einwirkung ionisierender Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere aus Kernenergie. Ausgenommen sind Bestrahlungen, die durch einen versicherten Unfall entstanden sind.

8. wegen absichtlich, nicht aus medizinischen Gründen eingenommenen Arzneimitteln, Drogen und Chemikalien.

Befinden sich während dem Unfall mehr Personen in Ihrem Fahrzeug als die erlaubte Höchstzahl, so kürzt Generali die Leistungen im Verhältnis dieser Höchstzahl zur Anzahl der Fahrzeuginsassen.

49. Händlerschilder

Die Versicherung gilt nicht in Ihren Lokalitäten und auf dem dazugehörenden Gelände. Für Kleinbusse und Gesellschaftswagen gilt die Versicherung auch nicht.

50. Taggeld

Die versicherte Person hat Anspruch auf ein Taggeld ab dem Tag, an dem sie zum Arzt ging, frühestens am Tag nach dem Unfall. Wenn im Vertrag eine Wartefrist vereinbart wurde, dann beginnt diese Frist ab dem Anspruch auf das Taggeld. Generali zahlt der versicherten Person auch für Sonn- und Festtage ein Taggeld. Dies jedoch nur in der Zeit einer ärztlichen Behandlung oder eines Kuraufenthaltes (gem. Art. 52 Ziff. 1 Abs. 3 AVB) und für maximal 730 Tage innerhalb von fünf Jahren seit dem Unfalltag.

Solange die versicherte Person völlig arbeitsunfähig ist, bekommt sie das volle Taggeld. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit erhält sie entsprechend weniger. Sobald die regelmässige ärztliche Behandlung aufhört oder nicht mehr notwendig ist, weil sich am Zustand des Verletzten nichts mehr ändert, dann erhält die versicherte Person kein Taggeld mehr.

Jugendliche erhalten kein Taggeld, wenn sie zum Unfallzeitpunkt unter 16 Jahre alt sind und kein Erwerbseinkommen haben.

51. Spitaltaggeld

Generali bezahlt der versicherten Person das vereinbarte Spitaltaggeld in der Zeit während des notwendigen Spital- und Kuraufenthaltes (gem. Art. 52 Ziff. 1, Abs. 3 AVB). Dies für maximal 730 Tage innerhalb von fünf Jahren seit dem Unfall. Zum Spitaltaggeld kann Generali auch noch ein Taggeld (gem. Art. 50 AVB) und einen Ersatz der Heilungskosten (gem. Art. 52 AVB) bezahlen.

Wenn die versicherte Person wegen ihrer Arbeitsunfähigkeit aufgrund des Unfalles zu Hause gepflegt wird, dann sind die Kosten für die Besorgung des Haushaltes versichert. Die Kosten müssen nachgewiesen werden und der Haushalt muss durch eine Person besorgt werden, die nicht im gleichen Haushalt wohnt. Generali bezahlt dafür während maximal 150 Pflegetagen bis zur Hälfte des versicherten Spitaltaggeldes.

52. Heilungskosten

Generali bezahlt die Kosten, die unter Ziffer 1–5 genannt werden, wenn sie innerhalb von fünf Jahren seit dem Unfall entstehen.

1. Notwendige Ausgaben der versicherten Person für Spital, Kuraufenthalt, Arzt, Zahnarzt, Apotheke, Bäder, Massage und andere medizinische Behandlungen. Generali bezahlt auch die Kosten für eine chiropraktische Behandlung durch einen diplomierten, staatlich zugelassenen Chiropraktiker, wenn diese Behandlung notwendig ist.

Bei Zahnschäden von Kindern und Jugendlichen bezahlt Generali die Kosten für notwendige Zwischenbehandlungen und für die abschliessende einmalige Instandstellung. Dies auch später als fünf Jahre nach dem Unfalltag, jedoch bevor die

versicherte Person 23 Jahre alt wird. Auf Ihren Wunsch hin bezahlen wir Ihnen das Geld bereits aufgrund der Kosten-schätzung.

Als Spital gilt jede Anstalt, die nur verunfallte oder kranke Personen aufnimmt und von einem patentierten Arzt beaufsichtigt wird. Als Kuraufenthalt gilt jeder auswärtige Aufenthalt als Patient in einer Kuranstalt, einem Hotel, einer Mehrzweck- oder Höhenklinik, wenn die Kur vom behandelnden Arzt mit Erlaubnis von Generali verordnet wurde und von einem Arzt geleitet wird.

2. Generali bezahlt die Kosten für kosmetische Operationen, die nach einer Unfallverletzung notwendig sind. Dies im Rahmen der Versicherungssumme, höchstens aber CHF 10000.–.

3. Generali bezahlt in der Zeit während der Heilungsmassnahmen folgende Kosten (gem. Ziffer 1): Kosten für Dienste von Pflegepersonal, das diplomiert ist oder von einer öffentlichen oder privaten Institution zur Verfügung gestellt wird. Kosten für die Miete von Krankmobilen (bei Hauspflege).

4. Kosten für die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln. Wenn diese wegen eines Ereignisses im Zusammenhang mit einer Heilungsmassnahme (gem. Ziff. 1) beschädigt oder zerstört wurden, dann bezahlt Generali auch die Reparatur oder den Ersatz zum Neuwert.

5. Generali bezahlt Kosten für:

- a)** alle Transporte der versicherten Person, die wegen dem Unfall durchgeführt werden müssen. Die Kosten für Transporte in der Luft werden aber nur vergütet, wenn diese Transporte aus medizinischen oder technischen Gründen zwingend sind. Wenn die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen nicht selber fahren oder den öffentlichen Verkehr benutzen kann, dann bezahlt Generali auch den Transport der versicherten Person vom Spital nach Hause im Zusammenhang mit einer ambulanten ärztlichen Behandlung.
- b)** Rettungsaktionen der versicherten Person, wenn diese nicht wegen einer Krankheit notwendig sind.
- c)** Aktionen zur Bergung der Leiche, wenn die Person gestorben ist wegen eines versicherten Unfalles.
- d)** eine Suchaktion für eine Rettung oder Bergung der versicherten Person, maximal CHF 20000.–.

Sind die Heilungskosten bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften versichert, dann erhält die versicherte Person gesamthaft maximal so viel Geld, wie die tatsächlichen Kosten aus dem Unfall waren. Generali bezahlt so viel, wie es dem Verhältnis der versicherten Leistungen zum Gesamtbetrag aller Leistungen der anderen Versicherungsgesellschaften entspricht.

Generali bezahlt keine Heilungs- und Prothesenkosten, wenn

- sie von einer anderen Person bezahlt werden, weil diese haftpflichtig ist
- sie von einer anderen Versicherung bezahlt werden gem. Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), die Kranken- oder Zusatzversicherung (KVG/VVG), die Invalidenversicherung (IVG) oder die Militärversicherung (MVG).

Wenn Generali für die Kosten aufkommt anstelle einer anderen Person, die wegen der Haftpflicht dafür bezahlen müsste, dann muss diese Person Generali die Kosten erstatten.

53. Todesfall

Stirbt eine versicherte Person an den Folgen eines Unfalles (im Sinne von Art. 45 ff. AVB) innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfall, so zahlt Generali die als Todesfallkapital versicherte Summe der Reihe nach an folgende Personen:

1. Ehegatten bzw. eingetragener Partner oder Lebenspartner und Kinder je zur Hälfte (Kinder je zu gleichen Teilen). Fehlt ein Kind: im Umfang von dessen Anteil an seine Nachkommen. Sind keine Kinder vorhanden, so geht das ganze Todesfallkapital an den Ehegatten, den eingetragenen Partner oder den Lebenspartner. Ist kein Ehegatte bzw. kein eingetragener Partner oder Lebenspartner vorhanden, geht das ganze Todesfallkapital an die Kinder zu gleichen Teilen,

2. Eltern zu gleichen Teilen,

3. Geschwister zu gleichen Teilen. Fehlt eines der Geschwister: im Umfang von dessen Anteil seine Nachkommen.

Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Als Pflegekinder gelten solche, die zur Zeit des Unfalles unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen waren.

Eine Person gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts gilt als Lebenspartner, wenn sie beweisen kann, dass der gemeinsame Haushalt zum Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden hat.

Ist die versicherte Person noch nicht 16 Jahre alt, so beträgt die Todesfallleistung höchstens CHF 10000.–.

Sind keine der genannten Hinterbliebenen vorhanden, so bezahlt Generali für die Bestattungskosten, soweit sie nicht von einem anderen Versicherer oder einem haftpflichtigen Dritten bezahlt worden sind, maximal bis zu 25 % der Todesfallsumme.

54. Invaliditätsfall

Wird eine versicherte Person durch einen Unfall bleibend invalid, so zahlt Generali eine Entschädigung abhängig vom Invaliditätsgrad, sofern dieser mindestens 26 % beträgt.

A. Bewertung des Invaliditätsgrades

1. In den folgenden Fällen wird der Invaliditätsgrad verbindlich bestimmt:

Bei vollständigem Verlust oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit

beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse	100 %
eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder Fusses	100 %
eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb desselben	70 %

eines Unterarmes oder einer Hand	60 %
eines Daumens	22 %
eines Zeigefingers	14 %
eines anderen Fingers	8 %
eines Beines im Kniegelenk oder oberhalb desselben	60 %
eines Beines unterhalb des Kniegelenks	50 %
eines Fusses	40 %
der Sehkraft beider Augen	100 %
der Sehkraft eines Auges	30 %
der Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges schon vor Eintritt des Versicherungsfalles vollständig verloren war	70 %
des Gehörs auf beiden Ohren	60 %
des Gehörs auf einem Ohr	15 %
des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr schon vor Eintritt des Versicherungsfalles vollständig verloren war	45 %

2. Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.

3. Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die einzelnen Prozentsätze zusammengezählt; der Invaliditätsgrad kann jedoch nicht mehr als 100 % betragen.

4. Waren die betroffenen Körperteile schon vor dem Unfall teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird der schon vorhandene Invaliditätsgrad abgezogen.

5. Bei oben nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad von einem Arzt bestimmt, in Anlehnung an die in Ziffer 1 genannten Prozentsätze.

6. Der Invaliditätsgrad wird bestimmt, sobald der voraussichtlich bleibende Zustand des Versicherten erkannt wird, spätestens aber fünf Jahre nach dem Unfall.

B. Einfache bzw. progressive Invalidität

Das Invaliditätskapital berechnet Generali nach der Leistungsvariante A (progressive Invalidität). Die progressive Invaliditätsversicherung gilt aber nicht für Personen, die zum Zeitpunkt des Unfalls 65 Jahre oder älter sind. Für diese Personen berechnen wir das Invaliditätskapital nach Variante B (einfache Invalidität).

Das Kapital ist in Prozenten der in Ihrer Police vereinbarten Versicherungssumme angegeben und beträgt:

Invaliditätsgrad in %	Kapital nach Variante	
	A in %	B in %
26	28	26
27	31	27
28	34	28

Invaliditätsgrad in %	Kapital nach Variante	
	A in %	B in %
29	37	29
30	40	30
31	43	31
32	46	32
33	49	33
34	52	34
35	55	35
36	58	36
37	61	37
38	64	38
39	67	39
40	70	40
41	73	41
42	76	42
43	79	43
44	82	44
45	85	45
46	88	46
47	91	47
48	94	48
49	97	49
50	100	50
51	105	51
52	110	52
53	115	53
54	120	54
55	125	55
56	130	56
57	135	57
58	140	58
59	145	59
60	150	60
61	155	61
62	160	62
63	165	63
64	170	64
65	175	65
66	180	66
67	185	67
68	190	68
69	195	69
70	200	70
71	205	71
72	210	72
73	215	73
74	220	74
75	225	75
76	230	76
77	235	77
78	240	78
79	245	79
80	250	80
81	255	81
82	260	82

Invaliditätsgrad in %	Kapital nach Variante	
	A in %	B in %
83	265	83
84	270	84
85	275	85
86	280	86
87	285	87
88	290	88
89	295	89
90	300	90
91	305	91
92	310	92
93	315	93
94	320	94
95	325	95
96	330	96
97	335	97
98	340	98
99	345	99
100	350	100

C. Ästhetische Schäden

Ist der Körper durch einen Unfall dauerhaft und schwer entstellt, zum Beispiel durch Narben, so bezahlt Ihnen Generali eine Entschädigung. Dies, falls Versicherte dafür keine Invaliditätsentschädigung gemäss A und B erhalten, und ihnen Nachteile für ihren Beruf oder in der Gesellschaft entstehen. Die Entschädigung beträgt 10 % der in der Police für Invalidität aufgeführten Versicherungssumme bei Verunstaltung des Gesichts und 5 % bei Verunstaltung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile, maximal aber CHF 10'000.–.

D. Fälligkeit

Generali bezahlt die geschuldeten Leistungen, sobald die voraussichtlich bleibende Invalidität oder der ästhetische Schaden feststehen und allfällige Taggeldzahlungen aufgehört haben.

55. Beschädigung von Reisegepäck und Zubehör

Versichert ist die Beschädigung von Kleidern und Gegenständen, die zum persönlichen Bedarf mitgeführt werden (Reisegepäck). Dies für Fahrzeuge ohne besondere Vereinbarung bis maximal CHF 1'000.– pro Person und Schadenfall.

Wird das gesamte Reisegepäck zerstört, so bezahlt Generali einen Vorschuss von CHF 500.– pro Person und Schadenfall für den Kauf der nötigsten Sachen (Starter-Kit).

Für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bezahlt Generali ausserdem die Kosten für Reparatur oder Ersatz von folgendem beschädigtem Zubehör: Sitzen, Sitzüberzügen, Teppichen, Sicherheitsgurten und Kopfstützen. Dies bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1'000.– pro Schadenfall.

All diese Kosten bezahlt Generali nur, wenn Reisegepäck und Zubehör bei einem durch diesen Vertrag gedeckten Unfall beschädigt wurden. Dabei muss ein Zusammenhang bestehen

zwischen dem Unfall und der Beschädigung. Oder wenn der Schaden wegen Hilfeleistung an Personen passiert, die in einen Verkehrsunfall verwickelt waren. Die gleichen Leistungen werden auch für Drittpersonen gewährt, die den versicherten Personen Beistand leisten.

Bei Totalschaden bezahlt Generali die Kosten für die Neuanschaffung (Neuwert), bei Teilschaden die Kosten für Reinigung, Reparatur oder Wiederinstandstellung.

Nicht versichert sind: Schmucksachen, Kostbarkeiten, Bargeld, Wertpapiere (auch Benzingutscheine), Sparhefte und berufliche Sachen wie Werkzeuge und Musterkollektionen.

Von der Deckung ausgeschlossen sind Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie dem Geschädigten ausgerichtet haben.

56. Bestehende Krankheiten und Gebrechen

Hatte die versicherte Person schon vor dem Unfall Krankheiten, Krankheitszustände oder Gebrechen, die nun negativ auf die Unfallfolgen wirken, dann kürzt Generali die Leistungen. Dies gilt auch dann, wenn die Gebrechen unabhängig vom Unfall entstanden sind und sich negativ auf die Unfallfolgen auswirken. Die Kürzung erfolgt nach fachlicher Einschätzung verhältnismässig. Auf die Versicherung der Heilungskosten hat dies keinen Einfluss (Art. 52 AVB).

57. Anspruchsabtretung und -verpfändung

Ihre Ansprüche auf die versicherten Leistungen können Sie ohne ausdrückliche Zustimmung von Generali weder abtreten noch verpfänden.

58. Medizinische Assistance-Leistungen

Für die Assistance-Leistungen (Art. 58–61 AVB) haben wir eine Partnerin: Die Europ Assistance (Schweiz) AG in Nyon erbringt diese Leistungen für Sie auf unsere Kosten.

Falls Ihr versichertes Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt ist, bezahlt die medizinische Assistance die Leistungen aus Art. 58–61 AVB für alle versicherten Mitfahrer.

Ist ein versicherter Mitfahrer bereits durch eine andere Versicherung gedeckt, beschränken sich die Leistungen der medizinischen Assistance auf das, was die andere Versicherung nicht deckt.

Wir gewähren in jedem Fall einen Vorschuss auf die Leistungen. Die versicherte Person muss den Vorschuss dann an Generali oder ihre andere Versicherung zurückzahlen.

59. Medizinische Assistance im Ausland

1. Transport/Rücktransport in die Schweiz

Im Ausland sind Sie nur versichert, wenn Ihre Reise nicht länger als 90 Tage dauert. Wenn eine versicherte Person auf Reisen verunfallt, kontaktieren die Ärzte von Europ Assistance den Arzt am Unfallort, um das beste Vorgehen im Interesse der versicherten Person zu bestimmen. Sobald es deren Gesundheitszustand erlaubt, organisiert und bezahlt Europ Assistance im Rahmen der ärztlichen Weisungen:

- entweder den Rücktransport der versicherten Person an ihren Wohnsitz
- oder ihren Transport, gegebenenfalls unter ärztlicher Aufsicht, in ein geeignetes Spital in der Nähe ihres Wohnortes. Entweder per Krankenwagen, Bahn 1. Klasse (Couchette oder Sitzplatz), Linienflugzeug oder Krankentransportflugzeug.

Nach Rücksprache mit den Ärzten kann Europ Assistance einen ersten Transport der versicherten Person in ein geeignetes Spital in der Nähe des Unfallortes veranlassen. In diesem Fall organisiert Europ Assistance ein Bett in diesem Spital.

Sobald die Ärzte von Europ Assistance den Gesundheitszustand der versicherten Person als ausreichend erachten für eine Rückreise ohne ärztliche Aufsicht, organisiert und bezahlt Europ Assistance der versicherten Person ein Flugticket in der Economy-Klasse für die Rückreise an deren Wohnsitz.

Dieser Transport darf nur mit dem Einverständnis der Ärzte von Europ Assistance und nach Rücksprache mit dem Arzt am Unfallort erfolgen.

Über den Zeitpunkt des Transportes, das Transportmittel sowie den Ort für den allfälligen Spitalaufenthalt entscheiden nur der Gesundheitszustand der versicherten Person sowie die geltenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

Diese Leistungen sind mit der in Art. 52 Ziff. 5 lit. a) AVB beschriebenen Leistung nicht kumulierbar.

2. Vorschuss für Spitalkosten

Wenn die verunfallte Person während ihrer Reise ins Spital muss, kann sie von Europ Assistance einen Vorschuss von CHF 5000.– pro Schadenfall erhalten. Dies, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Behandlung passiert im Einverständnis mit den Ärzten von Europ Assistance,
- Die versicherte Person ist gemäss Entscheid der Ärzte von Europ Assistance nicht transportfähig.

Wir gewähren keinen Vorschuss ab dem Tag, an dem Europ Assistance den Transport der versicherten Person vornehmen kann.

Der Vorschuss wird der versicherten Person später in Rechnung gestellt.

Falls der Vorschuss nicht innerhalb von 30 Tagen zurückbezahlt wird, werden 5 % Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

3. Kosten für Begleitpersonen

- a) Wenn die verunfallte Person mit einer Begleitperson reist: Muss eine versicherte Person während ihrer Reise am Unfallort ins Spital, übernimmt Europ Assistance die unvorhergesehenen Übernachtungskosten (Zimmer und Frühstück) für eine nahestehende Begleitperson, die sich am Unfallort befindet. Dies für maximal CHF 150.– pro Nacht während maximal 7 Tagen. Weitere Verpflegungskosten sowie Telefonkosten sind ausgeschlossen.

b) Wenn die verunfallte Person alleine reist:

Wenn die verunfallte Person alleine unterwegs ist, organisiert und bezahlt Europ Assistance die Hin- und Rückreise einer Begleitperson zum Spital am Unfallort. Dies per Bahn in der 1. Klasse oder per Flug in der Economy-Klasse ab der Schweiz. Aber nur, wenn sich am Unfallort keine nahestehende Person befindet und die Ärzte von Europ Assistance einen Transport der versicherten Person frühestens nach 7 Tagen erwägen.

Europ Assistance übernimmt ebenfalls die Übernachtungskosten (Zimmer mit Frühstück) der Begleitperson in der Höhe von CHF 150.– pro Nacht während maximal 7 Tagen. Weitere Verpflegungskosten sowie Telefonkosten sind ausgeschlossen.

4. Verlängerter Hotelaufenthalt

Wenn der Gesundheitszustand der versicherten Person weder Spitalaufenthalt noch Rücktransport erfordert, sie ihre Rückreise jedoch nicht antreten kann, übernimmt Europ Assistance die unvorhergesehenen Kosten des verlängerten Hotelaufenthalts (Übernachtung und Frühstück) in der Höhe von CHF 150.– pro Nacht während maximal 7 Tagen. Weitere Verpflegungskosten sowie Telefonkosten sind ausgeschlossen.

5. Begleitung und Betreuung der Kinder

Muss eine versicherte Person während ihrer Reise am Unfallort ins Spital und kann sich nicht um ihre mitgereisten Kinder unter 16 Jahren kümmern, organisiert und bezahlt Europ Assistance die Hin- und Rückreise für eine Begleitperson oder für eine Hostess. Dies nur zur Rückbegleitung der Kinder an ihren Wohnsitz in der Schweiz per Bahn in der 1. Klasse oder per Flugzeug in der Economy-Klasse. Die Bahnbillette bzw. Flugtickets der Kinder bezahlt ihre Familie.

6. Beschaffung der nötigen Medikamente

Wenn der versicherten Person während ihrer Reise unverschuldet die Medikamente ausgehen, die ihr vor der Abreise verschrieben worden waren, beschaffen die Ärzte von Europ Assistance im Reiseland dasselbe oder ein ähnliches Medikament. Falls dies nicht gelingt, besorgt Europ Assistance das Medikament in der Schweiz und lässt es der versicherten Person mit dem schnellstmöglichen Transportmittel zukommen. Die Kosten für Beschaffung und Versand werden von Europ Assistance übernommen. Die Kosten für den Kauf der Medikamente werden von Europ Assistance nur vorgeschossen und müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr der versicherten Person in die Schweiz zurückbezahlt werden. Wenn nicht, werden 5 % Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

7. Rücktransport der Leiche im Todesfall

Stirbt eine versicherte Person während einer Reise, organisiert und bezahlt Europ Assistance den Transport der Leiche bis an den Bestattungsort in der Schweiz.

Europ Assistance übernimmt ebenfalls sämtliche Kosten für die Vorbereitungen und die speziellen Vorkehrungen für den Transport.

Diese Leistung ist mit der Leistung in Art. 52 Ziff. 5 lit. a) AVB nicht kumulierbar. Europ Assistance beteiligt sich zudem an den Sargkosten bis maximal CHF 800.–.

Die übrigen Kosten (insbesondere für Trauerfeier, Trauerzug, Beisetzung) gehen zu Lasten der Familie.

60. Medizinische Assistance in der Schweiz

Unsere Leistungen umfassen:

- telefonische Beratung, Betreuung und Organisation vor, während und nach einem Spitalaufenthalt
- Aufklärung und Hilfe bei medizinischen Fragen oder Behandlungsmöglichkeiten
- Information über Ärzte, Therapeuten, Kliniken, Zentren, Bäder, ihre medizinischen Fachgebiete und Dienstleistungen
- Versand von Informationsmaterial
- Arztterminvermittlung
- Einholen von Offerten
- Koordination von Eintritt, Austritt oder Verlegungen in andere Institutionen
- Erkundigung nach Befinden, Prozedere
- Organisation von: Spitex, Rehabilitation, Kuren, Alters- und Pflegeheimen, Haushaltshilfen
- Organisation von speziellen Hilfsmitteln (z.B. Krücken, Rollstuhl, elektrisches Bett, Prothesen, Brillen, Hörapparate, orthopädische Hilfsmittel)
- Organisation von Transporten bei ambulanter Behandlung
- Dienstleistungen auf Anfrage wie Blumenservice, Taxi usw.

61. Einschränkungen des Deckungsumfangs (betreffend Art. 58 bis 60 AVB)

Europ Assistance kann auf keinen Fall an Stelle eines Notfalldienstes handeln, wie z.B. der örtlichen Polizei oder Feuerwehr.

1. Nicht versichert sind (in Ergänzung zu Art. 48 AVB):

- Massnahmen und Kosten, die ohne Zustimmung von Europ Assistance getroffen wurden, sowie Massnahmen und Kosten, die in den Art. 58–60 AVB nicht ausdrücklich aufgeführt sind.
- Situationen im Zusammenhang mit Streikereignissen.
- der Transport gemäss Art. 59 Ziff. 1 AVB bei geringfügigen Beschwerden, die am Unfallort behandelt werden können und die versicherte Person nicht an der Weiterreise hindern bzw. keinen Abbruch des Aufenthalts bewirken.
- Kosten für Übergewicht von Fluggepäck sowie Beförderungskosten für Gepäck, das nicht zusammen mit der versicherten Person transportiert werden kann.
- Verpflegungs- und Telefonkosten.
- Kosten, für die keine Originalbelege vorgelegt werden.

2. Ablehnung der Haftung und höhere Gewalt

Europ Assistance haftet nicht, wenn die Leistungen nicht oder nur verspätet erbracht werden können wegen höherer Gewalt oder Ereignissen wie Bürgerkrieg oder Auslandskrieg, politischer Instabilität, Volksaufstand, Unruhen, terroristischen Handlungen, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Streik, Explosionen oder Naturkatastrophen.

E. 24h-Pannenhilfe und Assistance

Für die 24h-Pannenhilfe und Assistance haben wir eine Partnerin: Die Europ Assistance (Schweiz) AG in Nyon erbringt diese Leistungen für Sie auf unsere Kosten.

62. Allgemeines

Wenn Sie eine Kaskoversicherung abgeschlossen haben, erhalten Sie die 24h-Pannenhilfe und Assistance automatisch dazu.

63. Versicherte Fahrzeuge (bis 7.5t) und versicherte Personen

Ihre Versicherung ist nur gültig für

- Personenwagen,
- Wohnmobile und Wohnanhänger,
- Lieferwagen,
- Motorräder und
- Anhänger mit einem Leergewicht bis 750 kg (anders als im Art. 3 AVB).

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Mietfahrzeuge,
- Fahrzeuge mit Händlerschildern,
- Fahrzeuge zum gewerbsmässigen Personentransport (z. B. Taxis) und
- Fahrschulfahrzeuge.

Versichert sind

- Sie als Versicherungsnehmer (private Person oder Unternehmung),
- der Fahrzeughalter,
- der Fahrzeuglenker und
- die Mitfahrer des versicherten Fahrzeuges.

64. Wann gilt die Versicherung?

Die Assistance-Leistungen gelten nur, wenn Ihre Reise nicht länger als 90 Tage am Stück dauert.

65. Versicherte Ereignisse

Die 24h-Pannenhilfe und Assistance hilft in folgenden Fällen:

1. Panne

Sie haben Anspruch auf Hilfe bei einer Panne. Unter einer Panne verstehen wir jeden mechanischen oder elektronischen Materialdefekt, der dazu führt, dass das Fahrzeug in eine Garage oder Werkstatt zur Reparatur gebracht werden muss (Pannenhilfe oder Abschleppen).

Sie haben auch das Recht auf Pannenhilfe in folgenden Fällen:

- Sie haben den Fahrzeugschlüssel im Fahrzeug vergessen.
- Sie haben den Fahrzeugschlüssel verloren.
- Sie haben eine Reifenpanne.
- Sie haben einen falschen Treibstoff getankt.

Keinen Anspruch auf Leistungen haben Sie bei

- einem Produktrückruf,
- Anbringung von Zubehör,

- Lackieren und
- unangebrachter Alarmauslösung.

2. Unfall

Sie haben Anspruch auf Hilfe bei einem Unfall.

Unter einem Unfall verstehen wir

- jede Kollision,
- das Auffahren auf ein festes oder bewegliches Objekt,
- Umkippen,
- Abkommen von der Strasse,
- Feuersausbruch oder Explosion,

was dazu führt, dass das Fahrzeug in eine Garage oder Werkstatt zur Reparatur gebracht werden muss (Pannenhilfe oder Abschleppen).

3. Diebstahl

Sie haben Anspruch auf Hilfe bei einem Diebstahl. Das Fahrzeug gilt als gestohlen, sobald Sie eine Meldung an die zuständige Behörde (Polizei) gemacht und Europ Assistance eine Diebstahlbescheinigung zugestellt haben.

4. Diebstahlversuch

Sie haben Anspruch auf Hilfe bei einem Diebstahlversuch. Unter Diebstahlversuch verstehen wir jede böswillige Handlung, die dazu führt, dass das Fahrzeug in eine Garage oder Werkstatt zur Reparatur gebracht werden muss (Pannenhilfe oder Abschleppen). Sie müssen den Vorgang der zuständigen Behörde (Polizei) melden und eine Kopie der Meldung an Europ Assistance schicken.

66. Ausfall des Fahrzeuges

Der Ausfall des Fahrzeuges beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem es in der nächsten Garage eingestellt wird. Der Mechaniker muss die Dauer des Ausfalls angeben, wenn er das Fahrzeug übernimmt. Der Ausfall ist beendet, wenn die Reparaturarbeiten effektiv ausgeführt sind.

67. Bereitstellung eines Mietfahrzeuges

Sie können im Schadenfall ein Ersatzfahrzeug mieten, das am Schadenort verfügbar ist. Für das Mietfahrzeug gelten die normalen Bestimmungen des Vermieters (Mindestalter, Kreditkarte usw.).

Die Versicherung bezahlt dabei die Kosten, um Ihre Mobilität wiederherzustellen. Die Versicherung bezahlt keine Kosten für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit und keine Entschädigung bei Geschäftsausfall.

68. 24h-Pannenhilfe und Assistance-Leistungen

1. Leistungen in der Schweiz:

1.1. Pannenhilfe/Abschleppen

Europ Assistance veranlasst und übernimmt die Pannenhilfe am Schadenort oder schleppt das Fahrzeug bis zur nächsten Garage ab. Diese Regelung gilt bis zu einem Maximalbetrag von CHF 2 000.–.

1.2. Ausfall des Fahrzeuges

1.2.1. Abwarten der Reparaturarbeiten

Sie können am Schadenort warten, bis Ihr Fahrzeug repariert ist. Falls aus diesem Grund notwendig, bezahlt Europ Assistance Ihnen die Hotelkosten (Zimmer mit Frühstück) für eine Nacht bis max. CHF 150.– pro versicherter Person.

1.2.2. Transport des Versicherten

Falls Sie nicht warten können, bis Ihr Fahrzeug repariert ist, oder es gestohlen wurde, hilft Ihnen Europ Assistance bei der Weiterreise. Sie können Ihre Fahrt bis zu Ihrem Reiseziel oder Wohnort fortsetzen bzw. ausländische Personen können an Ihren Aufenthaltsort in der Schweiz zurückkehren mit

- einem Bahnbillet 1. Klasse oder
- mit einem Mietwagen (höchstens gleichwertige Kategorie) für max. 24 Stunden.

Die Auswahl des Transportmittels (Bahn oder Mietfahrzeug) trifft Europ Assistance.

1.2.3. Rückholung des Fahrzeuges

Sobald Ihr Fahrzeug repariert oder das gestohlene Fahrzeug gefunden wurde, können Sie es abholen. Sie (oder eine Person Ihrer Wahl) erhalten dafür von Europ Assistance

- ein Bahnbillet 1. Klasse oder
- einen Mietwagen (höchstens gleichwertige Kategorie) für max. 24 Stunden.

Die Auswahl des Transportmittels (Bahn oder Mietfahrzeug) trifft Europ Assistance.

1.2.4. Rückführung des Fahrzeuges

Wenn eine Reparatur vor Ort nicht innerhalb von 5 Tagen möglich ist, wird Ihr Fahrzeug zu der von Ihnen üblicherweise aufgesuchten Garage gebracht. Europ Assistance organisiert und bezahlt die Kosten hierfür bis zu einer Höhe von max. CHF 1000.–.

1.2.5. Parkplatzkosten

Europ Assistance übernimmt Parkplatzkosten bis zu einer Höhe von max. CHF 250.–.

2. Leistungen im Ausland:

2.1. Pannenhilfe/Abschleppen

Europ Assistance veranlasst und übernimmt die Pannenhilfe am Schadenort oder schleppt das Fahrzeug bis zur nächsten Garage ab. Diese Regelung gilt bis zu einem Maximalbetrag von CHF 2000.–.

2.2. Ausfall des Fahrzeuges bis zu 48 Stunden

Sie können am Schadenort warten, bis Ihr Fahrzeug repariert ist. Sie können dabei zwischen einer Übernachtung im Hotel vor Ort oder der Nutzung eines Mietfahrzeuges wählen:

- Hotel: Falls notwendig, bezahlt Europ Assistance Ihnen die Hotelkosten (Zimmer mit Frühstück) für höchstens 2 Nächte bis max. CHF 150.– pro versicherter Person und Nacht.
- Mietfahrzeug: Sie erhalten ein Mietfahrzeug (höchstens gleichwertige Kategorie) für maximal 48 Stunden. Diese Leistung können Sie nicht mit der «Rückholung des Fahrzeuges» (Art. 2.3.3.) kombinieren.

2.3. Ausfall des Fahrzeuges länger als 48 Stunden

2.3.1. Abwarten der Reparaturarbeiten

Sie können am Schadenort warten, bis Ihr Fahrzeug repariert ist. Sie können dabei zwischen einer Übernachtung im Hotel vor Ort oder der Nutzung eines Mietfahrzeuges wählen:

- Hotel: Falls notwendig, bezahlt Europ Assistance Ihnen die Hotelkosten (Zimmer mit Frühstück) für höchstens 5 Nächte bis max. CHF 150.– pro versicherter Person und Nacht.
- Mietfahrzeug: Sie erhalten ein Mietfahrzeug (höchstens gleichwertige Kategorie) für maximal 5 Tage. Diese Leistung können Sie nicht mit der «Rückholung des Fahrzeuges» (Art. 2.3.3.) kombinieren.

2.3.2. Transport des Versicherten

Falls Sie nicht warten können, bis Ihr Fahrzeug repariert ist, oder es gestohlen wurde, hilft Ihnen Europ Assistance bei der Weiterreise. Sie können Ihre Fahrt bis zu Ihrem Reiseziel oder Wohnsitz in der Schweiz fortsetzen. Ausländische Personen können an Ihren Aufenthaltsort in der Schweiz zurückkehren mit

- einem Bahnbillet 1. Klasse oder einem Flugticket (Economy-Klasse), falls die Bahnreise länger als 7 Stunden dauert
- mit einem Mietwagen (höchstens gleichwertige Kategorie) für max. 48 Stunden.

Die Auswahl des Transportmittels (Bahn oder Mietfahrzeug) trifft Europ Assistance.

2.3.3. Rückholung des Fahrzeuges

Sobald Ihr Fahrzeug repariert oder das gestohlene Fahrzeug gefunden wurde, können Sie es abholen. Sie (oder eine Person Ihrer Wahl) erhalten dafür von Europ Assistance

- ein Bahnbillet 1. Klasse oder, falls die Bahnreise mehr als 7 Stunden dauert, ein Flugticket in der Economy-Klasse, oder
- einen Mietwagen (höchstens gleichwertige Kategorie) für max. 48 Stunden.

Die Auswahl des Transportmittels (Bahn oder Mietfahrzeug) trifft Europ Assistance.

2.3.4. Rückführung des Fahrzeuges aus dem Ausland

Wenn eine Reparatur vor Ort nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen möglich oder ein wiedergefundenes gestohlenes Fahrzeug nicht fahrbereit ist, wird Ihr Fahrzeug zu der von Ihnen üblicherweise aufgesuchten Garage in der Schweiz gebracht. Europ Assistance organisiert und bezahlt diesen Transport bis zu einem maximalen Wert in Höhe des Zeitwerts des Fahrzeuges. Ist es nicht möglich, das Fahrzeug in dieser Garage einzustellen, wählt Europ Assistance die nächste Garage an Ihrem Wohnsitz. Europ Assistance führt das Fahrzeug so rasch wie möglich zurück. Europ Assistance haftet nicht für Verzögerungen, die ohne ihre Schuld entstehen. Wird das versicherte Fahrzeug nicht in die Schweiz zurückgeführt, unterstützt Europ Assistance Sie bei den Formalitäten für die Vernichtung des Fahrzeuges. Die Kosten der Verwertung oder Vernichtung des Fahrzeuges sind von Ihnen zu tragen.

2.3.5. Parkplatzkosten

Europ Assistance übernimmt Parkplatzkosten bis zu einer Höhe von max. CHF 250.– pro Schadenfall.

2.4. Kosten für Sachverständigengutachten

Europ Assistance übernimmt Kosten in Höhe von max. CHF 250.– für die Feststellung des Schadensumfangs und die Begründung der Rückführung.

2.5. Ersatzteilversand ins Ausland

Wenn Ersatzteile, die zur Reparatur benötigt werden, nicht am Schadenort beschafft werden können, werden diese von Europ Assistance so rasch wie möglich bestellt und an den Schadenort geschickt.

Europ Assistance kann den Kaufpreis der Ersatzteile vorschliessen. In diesem Fall müssen Sie den Betrag bezahlen, sobald Sie die Rechnung erhalten. Sollten Zollgebühren anfallen, sind diese ebenfalls von Ihnen zu tragen.

2.6. Kostenvorschuss für Reparatur im Ausland

Können Sie dank einer Reparatur im Ausland mit Ihrem Fahrzeug weiterreisen, kann Europ Assistance Ihnen pro Schadenfall max. CHF 2000.– vorschliessen. Dieser Betrag gilt für unbedingt notwendige Reparaturen. Sobald Sie die Rechnung für diese Reparaturen erhalten, müssen Sie den vorgeschossenen Betrag innerhalb von 30 Tagen an Europ Assistance zurückzahlen. Ist eine Reparatur vor Ort nicht möglich, wird kein Vorschuss gewährt.

69. Ausschlüsse

Nicht versichert sind folgende Fälle:

- Kosten, die nicht ausdrücklich in den Ergänzenden Bestimmungen vorgesehen sind und/oder ohne vorherige Zustimmung von Europ Assistance anfallen.
- Kosten, für die Sie keine Originalbelege vorlegen können.
- Schäden bei Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die für Rundkurse benutzt werden.
- Schäden bei der Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände, oder bei Fahrlehrgängen. (Versichert sind Schäden bei Fahrten in der Schweiz während der gesetzlich vorgeschriebenen Kurse bei Anbietern mit einer entsprechenden Bewilligung).
- Folgen eines Missbrauchs von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder ähnlichen Substanzen, die nicht vom Arzt verschrieben sind.
- Folgen betrügerischer Handlungen oder Folgen von Selbstmordversuchen.
- Folgen eines Fahrzeugausfalls wegen Wartungsarbeiten.
- Wiederholte Pannen, die entstehen, weil Sie das Fahrzeug nach einer ersten Hilfeleistung von Europ Assistance nicht haben reparieren lassen (z. B. defekte Batterie).
- Pannen wegen Treibstoffmangels.
- Kosten der Fahrzeugreparatur.
- in einem Anhänger transportierte Tiere.
- Diebstahl von Gepäck, Material und Gegenständen, die Sie im oder auf dem Fahrzeug vergessen haben, oder Diebstahl von Fahrzeugzubehör (insbesondere Radio).
- Treibstoff und Autobahngebühren.
- Selbstbehalt für Mietfahrzeug.
- Kosten für Übergewicht von Fluggepäck sowie Beförderungskosten für Gepäck, das nicht mit Ihnen zusammen transportiert werden kann.
- Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke) und Telefonkosten.

- Kosten wegen Steckenbleibens eines Fahrzeuges.
- Folgen von Ereignissen wie Streik, Felssturz, Erdbeben, Lawine, Unwetter, Wirbelsturm, Überschwemmung, Hochwasser und anderen Fällen von höherer Gewalt sowie Folgen von Ursachen gemäss Art. 36 lit. d) der Allgemeinen Bedingungen der Fahrzeugversicherung.

70. Aussergewöhnliche Umstände

Europ Assistance ist nicht verantwortlich für Fälle, in denen Hilfeleistungen aufgrund folgender Ereignisse schlecht oder verspätet erbracht werden:

- Bürgerkrieg
- Krieg im Ausland
- bekannte politische Unsicherheit
- Aufruhr
- Terroranschlägen
- Zusammenrottungen
- Vergeltungsmassnahmen
- Einschränkung des freien Personen- und Güterverkehrs in Einzelfällen oder allgemeiner Art
- Streik
- Vulkanausbrüchen
- Erdbeben
- Felsstürzen
- Erdbeben
- Lawinen
- Stürmen
- Wirbelstürmen
- Überschwemmungen
- Hochwasser
- Kernspaltung oder anderen Fällen höherer Gewalt

Europ Assistance ist nicht verantwortlich dafür, wenn Hilfeleistungen schlecht oder verspätet erbracht werden, weil notwendige Dokumente (z. B. Fahrzeugausweis) nicht oder verspätet eintreffen.

71. Mehrfachversicherung

Wenn Sie für einen Schadenfall bereits Geld aus einem anderen Versicherungsvertrag erhalten, bezahlt Europ Assistance den verbleibenden Betrag. Das heisst, wenn Sie höhere Kosten hatten, als Ihnen aus einem anderen Versicherungsvertrag erstattet wurden, erhalten Sie von Europ Assistance den Restbetrag.